

MITTEILUNG

Datum: Freitag, 23. April 2021

Information der Schulleitung zur Anwendung des IfSG auf Anweisung des TMBJS

Mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 22.04.2021 um 17:23 Uhr wurden die Schulleitungen in Thüringen darüber informiert, dass die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zeitnah in Kraft treten wird. Dies ist unterdessen geschehen. Zudem wird auf sich daraus resultierende Änderungen im Schulbetrieb hingewiesen.

Ausschlaggebend ist der neue Paragraph 28b im IfSG.

Die Konsequenzen für den Schulbetrieb werden auf den Seiten des TMBJS erläutert: <https://bildung.thueringen.de/aktuell/bundes-notbremse-tritt-in-kraft>. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>

Das o. a. Schreiben enthält nähere Erläuterungen und Hinweise, die wir im Folgenden zitieren und kommentieren:

Zitat:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Schulbereich betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Alle Thüringer Schulen müssen sich auf diese neue Lage einstellen, die sehr wahrscheinlich bereits zu Beginn der kommenden Woche in Kraft tritt.

[...]

Was ändert sich?

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

- Wird der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur noch Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt. Die feste Lerngruppe muss also ersetzt werden durch eine an die Raumgröße angepasste Verkleinerung der Gruppen. In den verkleinerten Gruppen dürfen verschiedene Pädagoginnen und Pädagogen eingesetzt werden. Der Wechselunterricht sollte in der Regel

**Schule
mit
Profil**

- im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Phase „Gelb II“.
- Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von 165 ist die Durchführung von Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt, Abschlussklassen und Förderschulen sind davon ausgenommen, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.
 - Abschlussklassen sind [...] die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.
[...]
 - Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte 100 sowie 165 muss in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 6 sowie in den Förderschulen eine Notbetreuung entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.
 - Unabhängig von einem Schwellenwert ist die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARSCoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Wann treten diese Regelungen in Kraft?

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Insoweit muss die Verkündung des Gesetzes durch den Bund im laufenden Verfahren abgewartet werden. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz sehr zeitnah, wahrscheinlich bereits am 23. April 2021 in Kraft treten wird.

Soweit es auf die Überschreitung der genannten Schwellenwerte ankommt, sind die drei Tage, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, mitzuzählen, und die Maßnahmen – Wechselunterricht bzw. Untersagung des Präsenzunterrichts – gelten ab dem übernächsten Tag. Sollte der neue § 28b IfSG am 23. April 2021 in Kraft treten, würden die Maßnahmen also ab dem 25. April 2021 gelten, wenn die Schwellenwerte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits am 21., 22. und 23. April 2021 über 100 bzw. 165 lagen.

Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung.

[...]

Sobald § 28b IfSG in Kraft tritt, entfaltet er unmittelbar Geltung im gesamten Bundesgebiet. Gleichwohl sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden. ...“

Zitat Ende

Die Schulleitung des HGS möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

1. Weder die Lehrerinnen und Lehrer, noch die ElternvertreterInnen und auch nicht unser sonstiges Personal haben in irgendeiner Weise Einfluss auf die Entscheidungsprozesse übergeordneter Behörden. Als nachgeordnete Einrichtung des Öffentlichen Dienstes haben wir die gesetzlichen Regelungen umzusetzen.
2. Ob unter den sich anbahnenden Einschränkungen auf den Schulbetrieb ab dem 26.04.2021 oder in den Folgetagen mit dem bisherigen Wechsel- und Präsenzunterricht wie gewohnt fortgefahren werden kann, ist nicht absehbar. Erheblich wird sich auch die weitere Entwicklung im Landkreis auswirken. Bitte verfolgen Sie auch am Sonntag die Verlautbarungen auf der Schulhomepage (Vertretungsplan, Newsbereich).
3. Sollte der bisherige Unterrichtsablauf (Phase Gelb II) weiterhin möglich sein, wird auch mit der Notbetreuung weiter verfahren wie bisher.
4. Aus den gesetzlichen Maßgaben geht hervor, dass für Personen ohne entsprechende Testungen ab Inkrafttreten des neuen IfSGes (wie überall in Deutschland) ein Betretungsverbot für Schulgelände und Schulgebäude gilt. Aus sachlichen Gründen (an unsere Schule erhalten wir die notwendigen Testmaterialien erst im Laufe des 26.04.2021) beginnen wir am HGS am Dienstag, dem 27.04.2021, mit den neuen Testungen. Diese Vorgehensweise ist mit dem Referenten des Staatlichen Schulamtes abgestimmt.
5. Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte (oder als Volljährige selbst) nach wie vor keine Testungen wünschen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen im häuslichen Lernen verbleiben.
6. Die Schulleitung weist darauf hin, dass den bisher vorgelegten Widerspruchsbescheinigungen zu den Schnelltests in schriftlicher und formloser Weise zu widersprechen ist. Die Widerspruchsbescheinigungen gelten

- damit als zurückgenommen. Anschließend dürfen auch diese Schülerinnen und Schüler an den Tests teilnehmen.
7. Die momentan an unserer Schule herrschende angespannte Personalsituation kann sich infolge der gesetzlichen Änderungen weiter zuspitzen. Auch Lehrerinnen und Lehrer haben, wie Sorgeberechtigte und deren Kinder auch, das Recht, an Schnelltests nicht teilzunehmen. Es würde dann umgehend das Betretungsverbot greifen. Die Schulleitung wird alles unternehmen, um gemeinsam mit dem Lehrpersonal den Unterricht in dieser schwierigen Situation so gut wie möglich abzusichern. An den ausgedehnten Vertretungsplänen der letzten 14 Tage ist jedoch unschwer zu erkennen, dass die Belastungsgrenze der Lehrerschaft schon jetzt überschritten ist.
 8. Hybridunterricht (Übertragung des Unterrichts aus der Schule via Videostream): Dank des Einsatzes der Elternvertretung und weiterer engagierter Eltern, des Personalrats und des technischen Personals an der Schule sowie von Mitarbeitern des Medienzentrums HBN kann in der nächsten Woche Stück für Stück mit dieser Form des Unterrichts begonnen werden. Die Schulleitung weist darauf hin, dass sie, nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen, nicht berechtigt ist, diese Unterrichtsform anzuordnen. Es gibt jedoch eine große Bereitschaft im Kollegium, diese Form anzuwenden. Bitte tragen Sie als Sorgeberechtigte dazu bei, dass datenschutzrechtliche Belange auch beim Videostream zuhause eingehalten werden. Um die Anwendung dieser Unterrichtsform nicht weiter zu verzögern, sind nachträgliche schriftliche Belehrungen geplant.
 9. Nutzen Sie bitte alle gebotenen Möglichkeiten, die zu behandelnden Unterrichtsinhalte Ihren Kindern im häuslichen Lernen zur Verfügung zu stellen. TSC, Lernpool, Videostream, Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Kontaktmöglichkeiten zu den Fachlehrern stehen hierfür zur Verfügung. Unsere LehrerInnen informieren über die jeweils gewählte Plattform. Dennoch ist sicher unbestritten, dass der jetzige Schulbetrieb kein adäquater Ersatz für den üblichen Schulalltag (Grüne Phase) nach regulärem Lehrplan sein kann. Trotz aller Umstände versuchen wir, insbesondere die Abschlussklassen und -kurse auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten.

In der Hoffnung auf eine baldige Normalisierung der Situation wünschen wir Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Dr. H. Amthor
Schulleiter

Andreas Butz
Stellvertreter des Schulleiters